

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher Anton Blum

und [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Anton Blum

Geschäftsnummer: 211696/SJ, 710107/SJ¹

Zugesprochener Betrag: 49 375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von Anton Blum („Ansprecher Anton Blum“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das veröffentlichte Konto von Karl Blum² und die von [ANONYMISIERT] (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das veröffentlichte Konto von Anton Blum. Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Anton Blum („der Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Luzern.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ [ANONYMISIERT] hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Er hat jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“), mit der Nummer GER 0054 019 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 710107 versehen.

² Das CRT konnte kein Konto des Verwandten des Ansprechers, [ANONYMISIERT], in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Der Ansprecher sei darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen erlassen werden kann.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecher Anton Blum

Ansprecher Anton Blum reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als sich selbst identifizierte. Ansprecher Anton Blum gab an, dass er am 8. November 1924 in Herne, Deutschland, geboren wurde als Sohn des [ANONYMISIERT] und der [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]. Ansprecher Anton Blum gab an, dass sein Vater sowie die übrige Familie, die elf Kinder umfasste, Roma war und von 1933 bis 1943 in Recklinghausen, Deutschland, wohnte. Ansprecher Anton Blum gab ebenfalls an, dass sein Vater Pferdehändler war und 1940 einige Zeit in Zürich, Schweiz, verbrachte. Ansprecher Anton Blum gab an, dass sein Vater 1943 nach Auschwitz deportiert wurde, wo er zusammen mit zehn seiner Kinder umkam. Schliesslich gab Ansprecher Anton Blum an, dass seine Mutter am 17. März 1985 in Mitterfels, Deutschland, starb.

Wie oben erwähnt, gab Ansprecher Anton Blum an, dass er am 8. November 1924 in Herne geboren wurde.

Ansprecher Anton Blum reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto seiner Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geltend machte.

Ansprecher [ANONYMISIERT]

Ansprecher [ANONYMISIERT] reichte einen Eingangsfragebogen ein, in dem er den Kontoinhaber als seinen Vater, [ANONYMISIERT], identifizierte, der am 10. Oktober 1905 geboren wurde und mit [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], verheiratet war, die am 21. Februar 1920 geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT] gab an, dass seine Eltern, die Roma waren, vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Dedrow und Köln, Deutschland, lebten. Ansprecher [ANONYMISIERT] gab an, dass [ANONYMISIERT] 1943 verhaftet und nach Auschwitz deportiert wurde, wo er Zwangsarbeit verrichtete, und dann nach Bergen-Belsen verlegt wurde, wo er bis zur Befreiung durch die Alliierten verblieb. Ansprecher [ANONYMISIERT] gab weiter an, dass seine Mutter [ANONYMISIERT] von Köln nach Auschwitz und dann nach Ravensbrück deportiert wurde, wo sie zur Herstellung von Kriegsmaterial gezwungen wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT] gab weiter an, dass sein Vater Schmuck, Gold und Bargeld besass und ihm alles von den Nazis weggenommen wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT] gab schliesslich an, dass beide Eltern den Zweiten Weltkrieg überlebten und in Frankfurt am Main, Deutschland, starben; seine Mutter starb 1970 und sein Vater 1974.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Anton Blum. Die Bankunterlagen enthalten keine Angaben über den Wohnort des Kontoinhabers. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein

Konto unbekannter Art mit der Nummer 10351 besass. Die Unterlagen zeigen weiter, dass die Bank das Konto als nachrichtenlos erachtete und am 19. Februar 1993 auf ein Sammelkonto der Bank überwies. Der Kontostand betrug am Tag der Überweisung 28.25 Schweizer Franken. Das Konto befindet sich auf dem Sammelkonto der Bank.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name von Ansprecher Anton Blum und der Name des Vaters von Ansprecher [ANONYMISIERT] stimmen beide mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein.

Das CRT hält fest, dass die Bankunterlagen keine spezifischen Informationen zum Kontoinhaber ausser seinen Namen enthalten. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Name Anton Blum nur einmal in der im Februar 2001 vom *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) veröffentlichten Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), erschien.

Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT] vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der ICEP-Liste 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht hat, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Anton Blum geltend machte. Das deutet darauf hin, dass Ansprecher [ANONYMISIERT] den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie sein Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass Ansprecher [ANONYMISIERT] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass sein Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von Ansprecher [ANONYMISIERT] eingereichten Informationen.

Das CRT stellt schliesslich fest, dass Ansprecher Anton Blum und der Verwandte von Ansprecher [ANONYMISIERT] nicht dieselbe Person sind. Da die Ansprecher jedoch alle veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber identifiziert haben; da es in den Bankunterlagen keine weiteren Informationen gibt, die für das CRT als Grundlage dafür dienen könnten, weitere Bestimmungen bezüglich der Identität des Kontoinhabers aufzustellen; und da keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto

bestehen, ist das CRT der Ansicht, dass Ansprechere Anton Blum und Ansprechere [ANONYMISIERT] den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Beide Ansprechere haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Beide Ansprechere haben angegeben, dass der Kontoinhaber Roma war. Darüber hinaus gab Ansprechere Anton Blum an, dass der Kontoinhaber und seine Kinder nach Auschwitz deportiert wurden und dort umkamen. Ansprechere [ANONYMISIERT] gab an, dass der Kontoinhaber und seine Frau beide nach Auschwitz deportiert wurden, wo sie Zwangsarbeit verrichten mussten.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprechere und Kontoinhaber

Ansprechere Anton Blum hat plausibel dargelegt, dass er der Kontoinhaber ist, indem er Informationen über sich selbst eingereicht hat. Ansprechere [ANONYMISIERT] hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber sein Vater war.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprechere [ANONYMISIERT] 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht einreichte, in dem er die Verwandtschaft zwischen dem Kontoinhaber und sich selbst vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001 identifizierte. Das CRT nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber den Ansprechern als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Ansprechere Anton Blum der Kontoinhaber ist und dass Ansprechere [ANONYMISIERT] mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie sie es in ihrer Anspruchsanmeldung und in ihrem Eingangsfragebogen angegeben haben.

Verbleib des Guthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Kontoguthaben sich auf dem Sammelkonto der Bank befindet.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprechere erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprechere Anton Blum plausibel dargelegt, dass er der Kontoinhaber ist und Ansprechere [ANONYMISIERT] hat plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Vater handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Art. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass sich der Wert des Kontos am 19. Februar 1993 auf 28.25 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 805.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen 1945 und 1993 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 833.25 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Art weniger als 3 950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3 950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49 375.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Der Gesamtbetrag des Kontos wird gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln anteilmässig durch den Auszahlungsentscheid dem berechtigten Ansprecher oder einer Gruppe von Ansprechern zugeteilt, wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht verwandte Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt. Im vorliegenden Fall hat jeder Ansprecher plausibel aufgezeigt, dass sie mit einer Person, die den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt, verwandt sind. Somit sind die Ansprecher zu je einer Hälfte der Auszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
15 Juli 2005